

Anlage zur Einladung PUA 03.09.2012

Sachstandsberichte / Mitteilungen

Diese schriftliche Information ist nach Abstimmung im Planungs- und Umweltausschuss als Serviceangebot der Verwaltung zu sehen. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen und Anfragen“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Anfragen aus dem parlamentarischen Bereich zu diesen Informationen zu stellen.

Sportanlage Ängelholmer Straße (Jahnstadion)

hier: Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen

Bei der Ersterfassung des Baumbestandes der o.a. Anlage wurden im November 2006 durch die d.b.g. Datenbankgesellschaft mbH 170 Bäume aufgenommen. Ein großer Teil der dort aufstehenden Bäume besteht aus „Kanadischen Pappelhybriden“ gefolgt von Eiche, Ahorn und Buche.

Nach der letzten Kontrolle durch Baumkontrolleure der o.g. Gesellschaft am 27.06.2012 wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, Pflegemaßnahmen bzw. Baumfällungen im dargestellten Umfang durchzuführen:

Baumart	Fällung	Totholzentfernung	Kroneneinkürzung / Lichtraumprofil
Pappeln	21	2	
Rotbuche			1
Stieleiche		7	1
Bergahorn			1
Alle	21	9	3

Letzte umfangreiche Maßnahmen fanden 2007 statt. Die Ausführung der jetzt anstehenden Pflege- und Fällungsarbeiten ist u.a. aus Gründen der Verkehrssicherung zwingend notwendig. Bei den Pappelhybriden handelt es sich im Wesentlichen um schlanke, ca. 25-30 m aufragende Bäume, die in Nähe zu der Autobahn A2, den Sportflächen und der Stadiontribüne stehen und den übrigen Baumbestand in seiner Entwicklung hemmen. Durch die sukzessive Entnahme der Pappeln über die nächsten Jahre soll der dichte Baumbestand ausgelichtet und in Richtung der vorhandenen Baumarten Eiche, Buche, Ahorn umgebaut werden. Dieses geschieht hier auf dem Wege der Naturverjüngung (s. Fotos: Jungbäume sind vorhanden), weshalb Nachpflanzungen nicht notwendig sind.

Die Maßnahmen sind verwaltungsintern abgestimmt und ausgeschrieben. Die Öffentlichkeit bzw. die nutzenden Vereine werden vor Beginn der Arbeiten informiert.

Der Durchführungszeitraum ist voraussichtlich September / Oktober 2012. Die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt ist gesichert – die notwendigen Finanzmittel stehen den Servicebetrieben zur Verfügung.

Die Maßnahme ist unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr und vor dem Hintergrund der Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Bestandes mit den Bestimmungen der Baumschutzsatzung konform und gemäß § 4 Abs. 2 auch zulässig. Demnach sind u.a. Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Pflege von öffentlichen Grünflächen und die Bewirtschaftung von Wald nicht verboten.

